

# **Statuten der Fachschaftsorganisation der Fachschaft Jus der Universität Luzern, FAJU**

Die Hauptfachstudierenden der Fakultät III der Universität Luzern, beschliessen gestützt auf § 23 des Statuts der Studierendenorganisation der Universität Luzern:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Form und Sitz**

Alle im Hauptfach Rechtswissenschaften immatrikulierten SOL- Mitglieder der Universität Luzern bilden die Fachschaft Jus (in der Folge FAJU genannt). Die FAJU ist eine Abteilung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Studierendenorganisation der Universität Luzern, SOL.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die FAJU vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der juristischen Fakultät, der Universität Luzern und der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Bei ihrer Tätigkeit setzt sie folgende Schwerpunkte: Verbesserung der Ausbildungssituation, Gewährleistung der Chancengleichheit, Förderung und Durchführung kultureller und sozialer Anlässe.

<sup>3</sup> Sie stellt die Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung und in den fakultären und universitären Kommissionen.

### **§ 3 Neutralität**

Die FAJU ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Prinzipien**

Die FAJU ist nach folgenden Prinzipien organisiert:

- a) Demokratie: Die Fachschaft organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen.
- b) Transparenz: Den Mitgliedern gegenüber werden Entscheide, Arbeitsvorgänge und -ziele offen gelegt und kommuniziert.
- c) Dialog: Innerhalb der FAJU wird jederzeit ein offener Dialog geführt.

### **§ 5 Verzicht auf die Mitgliedschaft**

Studierende, die der SOL und damit auch der FAJU nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektor schriftlich mit.

Der Verzicht kann auf gleiche Weise widerrufen werden.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für alle Ämter der FAJU.

- b) Das Rede- und Antragsrecht in der Fachschaftsversammlung.
- c) Das Stimmrecht in der Fachschaftsversammlung
- d) Das Recht, die Akten und Protokolle einzusehen, soweit dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- e) Das Recht auf die Einberufung einer Fachschaftsversammlung, sofern zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- f) Das Recht, dem Vorstand eine Petition zu unterbreiten und innert nützlicher Frist eine Antwort darauf zu bekommen.
- g) Das Recht an den Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein, sofern dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

## **§ 7 Finanzierung und Haftung**

<sup>1</sup> Die FAJU finanziert sich aus den Semesterbeiträgen, Sponsorenbeiträgen und Erträgen aus kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Dienstleistungen. Die Mitglieder übernehmen keine Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus.

<sup>2</sup> Der Verteilschlüssel der Semesterbeiträge wird jährlich vom Studierendenrat bestimmt.

## **II. Organisation**

### **§ 8 Organe**

Die Organe der FAJU sind:

- a) die Fachschaftsversammlung
- b) der Vorstand mit den entsprechenden Ressorts
- c) die Revisoren

### **1. Fachschaftsversammlung**

#### **§ 9 Definition**

Die Fachschaftsversammlung ist die offizielle Zusammenkunft der Mitglieder der FAJU. Sie ist das oberste Organ.

#### **§ 10 Einberufung**

Pro Semester beruft der Vorstand eine ordentliche Fachschaftsversammlung ein.

Eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung findet statt, wenn

- a) eine Mehrheit des Vorstandes
- b) oder ein Zehntel der Mitglieder der FAJU dies verlangt.

#### **§ 11 Ankündigung**

Die Fachschaftsversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail

angekündigt.

## **§ 12 Traktandenliste**

- <sup>1</sup> Die Traktandenliste wird gleichzeitig mit der Ankündigung publiziert.
- <sup>2</sup> Während zweier Wochen können alle Mitglieder der FAJU Ergänzungen eingeben. Eine Woche vor der Fachschaftsversammlung wird eine aktualisierte Traktandenliste publiziert.
- <sup>3</sup> Jede Traktandenliste enthält das Traktandum Varia, das es den Studierenden ermöglicht, während der Versammlung Anliegen vorzubringen. Unter diesem Traktandum können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 13 Leitung**

Die Fachschaftsversammlung wird vom Präsidenten, der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung geleitet.

## **§ 14 Beschlussfassungs- und Wahlmodus**

- <sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Wenn nicht anders festgesetzt, fasst die FAJU ihre Beschlüsse und nimmt Wahlen vor durch das einfache Mehr. Sowohl bei einfachem wie auch bei qualifiziertem Mehr werden nur die Stimmenden berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dies verlangen, sind sie geheim durchzuführen.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit beim einfachen Mehr entscheidet der/die Versammlungsleitende mit Stichentscheid.

## **§ 15 Wahlen**

- <sup>1</sup> Die Fachschaftsversammlung nimmt folgende Wahlen vor:
  - a) Sie wählt die Vorstandsmitglieder einzeln.
  - b) Sie bestätigt die Revisoren.
- <sup>2</sup> Sie kann alle Gewählten jederzeit mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.
- <sup>3</sup> Stellt sich für ein Amt nur eine Person zur Wahl, kann diese per Akklamation erfolgen.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt für alle Ämter ein Jahr.
- <sup>5</sup> Mit der Wahl oder Wiederwahl wird den entsprechenden Ressortsmitgliedern die Décharge erteilt. Vorbehalten bleibt die explizite Décharge im Falle einer Nichtwiederwahl.

## **§ 16 Weitere Kompetenzen**

Die Fachschaftsversammlung hat folgende weitere Kompetenzen:

- a) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann eine Änderung der Traktandenliste verlangen.
- b) Sie genehmigt das Protokoll der letzten Fachschaftsversammlung.
- c) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann die Änderung dieser Statuten beschliessen.
- d) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann vom Vorstand die Wiedererwägung eines von ihm gefassten

Beschlusses verlangen.

e) Sie kann Anliegen formulieren, die der Vorstand oder die jeweilige Vertretung in der Universität, der Fakultät und der Öffentlichkeit einbringen soll.

f) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Vertretungen ab.

g) Sie genehmigt das Budget und den Revisorenbericht.

## **§ 17 Protokoll**

In jeder Fachschaftsversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern per E-Mail zugestellt.

Das Protokoll wird per Mail an die Mitglieder versandt

## **2. Vorstand**

### **§ 18 Definition**

Der Vorstand ist das ausführende Organ der FAJU. Insbesondere führt er deren Geschäfte und vertritt die Interessen der Fachschaft gegen aussen.

### **§ 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Präsident/in

b) Vizepräsident/in

c) RessortleiterInnen

d) Kassier/in

e) Beisitzer/in

<sup>2</sup> Die Position Vizepräsident/in ist nicht zwingend zu besetzen.

<sup>3</sup> Statt Präsidium/Vizepräsidium ist auch ein Co-Präsidium möglich.

<sup>4</sup> Die Semester und Geschlechter sind angemessen im Vorstand vertreten.

### **§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Er führt die Geschäfte der FAJU, vertritt sie gegen aussen und fällt Grundsatzentscheide.

b) Er entwirft ein Programm mit den Zielsetzungen für das bevorstehende Semester, das den Mitgliedern der FAJU bekannt gemacht wird.

c) Er erstellt am Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten, der von der Fachschaftsversammlung abgenommen wird.

d) Er erstellt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung.

e) Er erlässt ein Reglement über die Ressortaufgaben.

f) Er schafft und besetzt ausserordentliche Arbeitsgruppen und kommuniziert dies.

g) Er ist zuständig für das Sponsoring und die IT.

h) Er wählt die Vertretungen in temporäre fakultäre und universitäre Kommissionen.

i) Er erstellt und publiziert die Traktandenliste für die Fachschaftsversammlung.

j) Er übernimmt alle übrigen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

k) Bei unüberwindbaren Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes beruft er eine dreiköpfige, paritätische Schlichtungskonferenz, die unabhängig entscheidet.

### **3. Ressorts**

#### **§ 21 Definition**

Die Tätigkeit des Vorstandes gliedert sich in folgende drei Ressorts:

- a) Kultur und Dienstleistungen
- b) Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung
- c) Studierendenvertretung in der Evaluationskommission

#### **§ 22 Grundsätze**

Für die Arbeit in den Ressorts gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Arbeit in den Ressorts wird selbständig verrichtet. Dabei sind die Grundsatzentscheide und Leitlinien des Vorstandes zu beachten.
- b) Entscheide mit Grundsatzcharakter bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### **4. Revisoren**

#### **§ 23 Aufgaben**

- 1 Die Revisoren überprüfen die finanziellen Tätigkeiten der FAJU und erstellen zuhanden der Fachschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 2 Sie haben alle dazu nötigen Einsichtsrechte.

## **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 FAJU-Jahr**

Das FAJU-Jahr beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Fachschaftsversammlung per sofort in Kraft.

**Verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 04.11.2003.**

**Revidiert im Juni 2006 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 22.11.2006.**

**Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 12.04.2007.**

**Revidiert und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung am 05.11.2009.**